

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom

betreffend

Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum
Krankenversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, wird abgeändert wie folgt:

§ 6, Z. 2, hat zu lauten:

Wenn der Kranke arbeitsunfähig ist, vom Beginne der Arbeitsunfähigkeit (ersten Krankheits-tage) an ein Krankengeld, das täglich zu be-tragen hat:

in der Lohnklasse	1	0'60	K
" "	2	0'90	"
" "	3	1'20	"
" "	4	1'50	"
" "	5	1'80	"
" "	6	2'10	"
" "	7	2'50	"
" "	8	3'00	"
" "	9	3'60	"
" "	10	4'20	"
" "	11	5'00	"
" "	12	6'30	"
" "	13	8'00	"
" "	14	10'00	"
" "	15	12'00	"

Ein arbeitsfreier Tag ist als erster oder letzter Krankheitstag nicht zu rechnen.

Die Krankenunterstützung (Z. 1 und 2) ist, solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch 26 Wochen, und zwar das Krankengeld wöchentlich nachhinein, zu gewähren. War der Anspruchsberechtigte bei der Krankenkasse ununterbrochen durch 30 Wochen versichert, so gebührt die Krankenunterstützung durch längstens 52 Wochen.

§ 7 hat zu lauten:

Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach folgendem Schema eingeteilt:

Lohn- klasse	täglich		oder wöchentlich		oder monatlich		als durch- schnittlicher täglich Arbeits- verdienst gilt
	über	bis	über	bis	über	bis	
1		1'25		7'50		31'25	1'00
2	über	1'25	über	7'50	über	31'25	1'50
3	"	1'75	"	10'50	"	43'75	2'00
4	"	2'25	"	13'50	"	56'25	2'50
5	"	2'75	"	16'50	"	68'75	3'00
6	"	3'25	"	19'50	"	81'25	3'50
7	"	3'75	"	22'50	"	93'75	4'12
8	"	4'50	"	27'00	"	112'50	5'00
9	"	5'50	"	33'00	"	137'50	6'00
10	"	6'50	"	39'00	"	162'50	7'00
11	"	7'50	"	45'00	"	187'50	8'30
12	"	9'00	"	54'00	"	225'00	10'50
13	"	12'00	"	72'00	"	300'00	13'30
14	"	15'00	"	90'00	"	375'00	16'60
15	"	18'00	"	108'00	"	450'00	20'00

Durch die Satzungen kann festgesetzt werden, daß Versicherte, deren Arbeitsverdienst 1'75 K täglich (10'50 K wöchentlich, 43'75 K monatlich) nicht übersteigt, in die 3. Lohnklasse einzureihen sind.

§ 7 a, Absatz 3, entfällt.

§ 9, Z. 1, 2 und 3, haben zu lauten:

1. Das tägliche Krankengeld kann in den ersten beiden Lohnklassen auf 1'20 K, in den Lohnklassen 3 bis 13 auf 90 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, das Begräbnisgeld bis auf das fünfundvierzigfache des durch-

schnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch nicht über 600 K, erhöht werden.

2. Dem Versicherten kann für jedes von ihm erhaltene Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Zuschuß zum Krankengeld (Kinderzuschuß) gewährt werden. Der einem Versicherten gebührende gesamte Kinderzuschuß darf 30 Prozent des Krankengeldes nicht übersteigen.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann allgemein bis zu einem Jahr ausgedehnt werden.

§ 25, Absatz 3, entfällt, Absatz 4 hat zu lauten:

Die gesamten Beiträge für einen Versicherten, von den im § 9 b bezeichneten Beiträgen abgesehen, betragen für die Woche vier Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse. Die Satzungen können geringere Beiträge festsetzen, wenn trotz erheblicher Mehrleistungen damit voraussichtlich das Auslangen gefunden wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Begründung.

Die beträchtliche Erhöhung der im Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888 vorgesehenen Versicherungsleistungen durch die Novelle vom 20. November 1917 ist infolge des stetigen Sinkens der Kaufkraft des Geldes und der damit zusammenhängenden Änderungen der Lohnverhältnisse so unzulänglich geworden, daß eine abermalige Ausgestaltung dieser Leistungen nicht mehr länger aufgeschoben werden kann. Die Forderung nach Erhöhung des Krankengeldes auf ein den gegenwärtigen Kosten der Lebenshaltung und den angestiegenen Löhnen wenigstens einigermaßen entsprechendes Niveau wird in den beteiligten Kreisen, Versicherten und Krankenkassen, immer dringlicher erhoben. Ihr möglichst zu entsprechen ist Absicht und Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes, der an das Reformwerk der Novelle vom Jahre 1917 anknüpft.

Zunächst bedarf das Krankengeld, dessen Höchstbetrag gegenwärtig mit 6 K täglich bemessen ist, einer den jetzigen Lebens- und Lohnverhältnissen entsprechenden Erhöhung für die höchstentlohnnten Versicherten. Diesem Zwecke dient die Anfügung von vier neuen Lohnklassen mit Krankengeldern, die bis 12 K täglich ansteigen (§ 6, Punkt 2, und § 7).

Eine Reihe weiterer Maßnahmen ist auf die Verbesserung der Krankengeldbezüge der weniger und mindestentlohnnten Versicherten abgestellt: Vor allem die Ermächtigung der Krankenkassen, durch Statut, die in die beiden untersten Lohnklassen gehörigen Versicherten der 3. Lohnklasse zuzuweisen (§ 7, letzter Absatz); diese fakultative Beseitigung der untersten Lohnklassen empfiehlt sich vor einer obligatorischen, da sie die Berücksichtigung aller hier obwaltenden Bedürfnisse ermöglicht, ohne der späteren Gesetzgebung vorzugreifen. Eine weitere Maßnahme ist die Beseitigung jener Bestimmung (§ 7a, Absatz 3), welche die nicht bar (Lehrlinge u. dgl.) entlohnnten Versicherten ausnahmslos in die erste Lohnklasse verweist.

Eine dem Krankenversicherungsgesetze bisher neue Begünstigung wird jenen Versicherten geboten, die Kinder zu erhalten haben. Die Krankenkassen sollen ermächtigt werden, diesen durch Statut Zulagen zum Krankengeld bis zu 30 Prozent (Kinderzuschüsse) zuzubilligen (§ 9, Z. 2).

Eine weitere Verbesserung ist die obligatorische Erhöhung der längsten Krankenunterstützungsdauer von 26 auf 52 Wochen, allerdings mit der Beschränkung auf Versicherte, die der Kasse 30 Wochen angehören (§ 6, Z. 2, letzter Absatz). Diese Beschränkung kann durch Statut gemildert oder ganz aufgehoben werden (§ 9, Z. 3).

Endlich wird vorgeschlagen, die durch die Novelle vom Jahre 1917 neu eingeführte unbedingte zweitägige Wartefrist für den Krankengeldbezug zu beseitigen. Durch diese mit einer Steigerung des Aufwandes für Krankengeld um ungefähr 10 Prozent verbundene Maßnahme soll ungeachtet der dagegen obwaltenden Bedenken, einem nachdrücklich erhobenen Wunsche der Arbeiterschaft entgegengekommen werden.

Die steigende Inanspruchnahme der Krankenkassen stellt deren Leistungsfähigkeit auf eine so harte Probe, daß besondere Maßnahmen zu ihrer Stützung nicht entbehrt werden können. Solche schlägt der Entwurf in § 25 vor. Sie bestehen darin, daß der bisherige Höchstbeitrag (6 $\frac{2}{3}$ Lohnprozent) als Regelbeitrag vorgeschrieben wird, unter den die Satzung nur dann herabgehen kann, wenn die Kasse trotz Gewährung erheblicher Mehrleistungen mit einem niedrigeren Beitrag auskommt. Es muß abgewartet werden, ob diese Maßnahme zur Sicherung der Krankenkassen ausreichen wird.